

Unter diesen Gesichtspunkten möchte die Nationale Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf machen:

§ 9 Ärztliche Zwangsbehandlung

Abs. 2: Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Da eine ärztliche Zwangsbehandlung einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG und das daraus folgende Recht auf Selbstbestimmung darstellt, ergeben sich strenge Anforderungen an deren Zulässigkeit. Letztere schließen materielle Eingriffsvoraussetzungen und die Sicherung durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen ein¹.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört hierzu auch die Dokumentationspflicht und die daraus resultierende „Notwendigkeit, gegen den Willen des Untergebrachten ergriffene Behandlungsmaßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, zu dokumentieren“.²

Diese Anforderung sollte im Gesetz genau geregelt werden.

§ 21 Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs

Um auch fremdsprachlichen Patienten den Zugang zu den notwendigen Informationen zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, ist es aus Sicht der Nationalen Stelle wesentlich, dass das Gesetz eine Übersetzung der Hausordnung in die gängigen Sprachen vorsieht.

§ 22 Besuchskommission

Die Nationale Stelle begrüßt die Erweiterung der Zusammensetzung und die Stärkung der Zuständigkeiten der Besuchskommission, die die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertreten soll.

Der Gesetzentwurf sieht allerdings davon ab, eine Patientenfürsprecherin oder einen Patientenfürsprecher zu bestellen. Dem wird in der Begründung des Gesetzes noch einmal gezielt Ausdruck verliehen.³

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Fällen als Mittelsperson fungieren.

¹ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011, 2 BvR 882/09, Rn. 38.

² BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011, 2 BvR 882/09, Rn. 67.

³ S. 52 des vorliegenden Dokuments.

Nach Ansicht der Nationalen Stelle ist es wichtig, dass neben der Besuchskommission auch der Einsatz einer Patientenfürsprecherin bzw. eines Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson gesetzlich vorgesehen wird, die beispielsweise regelmäßige Sprechstunden anbietet. Auf diese Weise werden die Interessen der untergebrachten Menschen wirksam vertreten.

§ 30 Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Zunächst ist es aus Sicht der Nationalen Stelle bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.⁴ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Abs. 3 Nr. 2: Sedierende Medikation

Ein solcher Eingriff ist grundrechtlich doppelt relevant, er berührt nicht nur die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person, sondern auch deren körperliche Integrität.

Die medikamentöse Behandlung mit sedierenden Medikamenten gegen oder ohne den Willen des Betroffenen bedarf einer von der Unterbringungseinrichtung unabhängigen Prüfung.⁵ Im Falle einer gezielten Entziehung der Bewegungsfreiheit durch Medikamente bedarf die Maßnahme einer richterlichen Genehmigung, vgl. 104 Abs. 2 GG.

Da die gesetzliche Regelung keine Anreize schaffen soll bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen, sollten die Regelungen des § 30 Abs. 5 des Maßregelvollzugsgesetzes auch für die besondere Sicherungsmaßnahme nach § 30 Absatz 3 Nr. 2 MVollzG gelten.

Abs. 3 Nr. 3: Fixierung

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei allen Fixierungsformen gewährleistet werden.

Der Gesetzesbegründung zufolge gelten die entsprechenden Bestimmungen allerdings auch für 1-Punkt- und 2-Punkt-Fixierungen.⁶ Aus Sicht der Nationalen Stelle beeinträchtigt das Anbinden eines Arm- und/ oder Fußgelenks einer Person an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand,

⁴ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

⁵ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011, Az: 2 BvR 882/09, Rn. 70.

⁶ S. 58 des vorliegenden Dokuments.

wie es bei einer 1-Punkt- und einer 2-Punkt-Fixierung der Fall ist, die Menschenwürde und ist daher zu unterlassen.

Weitere Empfehlung

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht nicht dazu führt von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestmöglich zu vermeiden.

In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, dass die gerichtliche Genehmigung der Fixierung „einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken (muss). Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.“⁷

Bei ihren Besuchen fand die Nationale Stelle gerichtliche Beschlüsse vor, die die wiederholte Fixierung einer Person über mehrere Monate genehmigte. Um solchen Situationen vorzubeugen, ist aus ihrer Sicht eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die der verfassungsrechtlichen Anforderung entspricht, dass eine Fixierung in jedem Fall einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügt und sich auf das absolut Notwendige beschränkt.

§ 43: Auskunft, Akteneinsicht

Der Gesetzentwurf (§ 43 Abs. 3) sieht vor, dass „[d]ie Mitglieder (...) der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (...) während des Besuchs in der Einrichtung Einsicht in die vorhandenen Patientenakten, mit Ausnahme der Therapiegespräche [erhalten], *soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle **unbedingt erforderlich** ist.*“

Sowohl der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT), als auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter verfügen bereits über eine solche Befugnis.

Den Mitgliedern der Nationalen Stelle muss zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann, gewährt werden. Das Recht der Nationalen Stelle auf Zugang zu allen Informationen, damit

⁷ BVerfG, Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 19. März 2019, Az: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, ist in Art. 20 lit. b OP-CAT umfassend ausgestaltet.

Der Bund hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II 2008, Nr. 23) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung auch für das Land Schleswig-Holstein, dem Nationalen Präventionsmechanismus die im Fakultativprotokoll genannten Rechte zu ermöglichen. Somit ist das Land Schleswig-Holstein nach Artikel 20 lit. b des Fakultativprotokolls verpflichtet, der Nationalen Stelle Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen wurde, zu gewähren. Hierzu gehören jegliche Patientenakten.

Die Einschränkungen der Befugnisse der Nationalen Stelle im vorliegenden Gesetzestext sind nicht gerechtfertigt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Entscheidungsfreiheit, in welche Patientenakten Einsicht genommen wird, unbedingt erforderlich. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass Einrichtungen die Einsichtnahme durch die Nationale Stelle einschränken dürfen.

Damit die Nationale Stelle ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, ist der Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle unbedingt erforderlich ist“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

Auch der allgemein formulierte Ausschluss des Einsichtsrechts in die Dokumentation von Therapiegesprächen verstößt gegen Artikel 20 lit. b des Fakultativprotokolls. Die in einer solchen Dokumentation enthaltenen Informationen, insbesondere bezüglich Zwangsmaßnahmen aber auch Lockerungen oder die Verweigerung Letzterer, kann für die Ausübung der Befugnisse der Nationalen Stelle notwendig sein. Daher ist der Einschub „mit Ausnahme der Therapiegespräche“ zu streichen. Die gesetzliche Einschränkung der Einsicht dieser Dokumentation auf diejenigen Fälle, in denen sie zur Wahrnehmung der Aufgaben der Nationalen Stelle erforderlich ist, ist in diesem Rahmen allerdings denkbar.

Mit freundlichen Grüßen